

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Philipps-Universität Marburg			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Psychologie (Psychology)			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor / B.Sc.			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	-			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2020			
Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende)	120			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Jahr	120			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Jahr	120			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	10.07.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

(nicht angezeigt).

Kurzprofil des Studiengangs

Das bisherige Konzept eines achtsemestrigen Bachelorstudiums gefolgt von einem zweisemestrigen Masterstudium wurde aufgrund der Reform des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) umgestellt. Auf den nun sechssemestrigen Bachelorstudiengang folgen zukünftig zwei viersemestrige Masterstudiengänge.

Der neue sechssemestrige Bachelorstudiengang „Psychologie (Psychology)“ (B.Sc.) erhält die Qualität und thematischen Grundlinien des bislang erfolgreichen achtsemestrigen Bachelorstudiengangs. Damit wird eine Kombination natur- und sozialwissenschaftlicher Ausrichtungen mit starker empirisch-experimenteller Tradition fortgesetzt.

Nach Abschluss des Studiums kennen die Studierenden die wesentlichen Konzepte, Theorien, Methoden und empirischen Befunde eines breiten Spektrums psychologischer Grundlagenfächer sowie verschiedener Anwendungsfächer. In zwei von vier Anwendungsfächern haben sie ihr erlangtes Wissen vertieft und berufsbezogen erprobt. Daneben verfügen sie über Kenntnisse in der Umsetzung theoretischer psychologischer Fragestellungen in die Forschungs- und Anwendungspraxis. Je nach individuellem Studienprofil haben sie dabei besonderen Wert auf die Umsetzung psychologischen Wissens in die Praxis gelegt (anwendungspraxisbezogene Vertiefung) oder die Möglichkeit genutzt, individuelle Studieninteressen forschungspraxisbezogen weiter zu vertiefen.

Bezüglich der Berufsoptionen eröffnet der Bachelorabschluss nachfolgend je nach individueller Ausgestaltung des Studiums verschiedene Möglichkeiten:

- a) den beruflichen Einstieg in Tätigkeiten im Bereich psychologischer Diagnostik und Beratung (u.a. Erziehungs- und Bildungsberatung, Personal- und Organisationsentwicklung) und in der Anwendung neurowissenschaftlicher Erkenntnisse (u.a. in Neurotechnologien, Interventionsmethoden, Neuro-Ökonomie),
- b) eine wissenschaftliche Qualifizierung in einem forschungsorientierten Masterstudiengang sowie
- c) eine heilkundliche Ausbildung in einem anschließenden Masterstudiengang M.Sc. Psychotherapie durch Vermittlung der im Psychotherapeutengesetz spezifizierten Voraussetzungen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Als Quintessenz lässt sich festhalten, dass der Studiengang „Psychologie (Psychology)“ (B.Sc.) an der Universität Marburg vom Gutachtergremium als qualitativ hochwertig eingeschätzt wird. Die Gesamtkonzeption hat einen überzeugenden Eindruck gemacht. Besondere Stärken liegen in dem ungewöhnlich reichhaltigen fachlichen Angebot, der inhaltlichen Variabilität des im Übrigen sehr drittmittelstarken wissenschaftlichen Personals mit sehr unterschiedlichen Lehr- und Forschungsschwerpunkten, den vielfältigen Prüfungsformen, dem Mobilitätsfenster im 5. Semester, der im Grundsatz angemessenen sächlichen und infrastrukturellen Ausstattung. Auf die durch die Drittmittelstärke entstandenen Raumknappheit hat die Universitätsleitung angemessen reagiert. Die Praktikumsberatung sollte noch weiter ausgebaut werden.



Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
Inhalt	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	9
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) <i>Link Volltext</i>	10
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) <i>Link Volltext</i>	10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.1 Curriculum	14
2.2.2 Mobilität	18
2.2.3 Personelle Ausstattung	19
2.2.4 Ressourcenausstattung.....	21
2.2.5 Prüfungssystem	22
2.2.6 Studierbarkeit.....	23
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) <i>Link Volltext</i>	25
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	25
2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen (§ 13 Abs. 2 MRVO). <i>Link Volltext</i>	26
2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen (§ 13 Abs. 3 MRVO). <i>Link Volltext</i>	26
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	26
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	28
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) <i>Link Volltext</i>	30
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) <i>Link Volltext</i>	30
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) <i>Link Volltext</i>	30
2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) <i>Link Volltext</i>	30
III Begutachtungsverfahren.....	31
1 Allgemeine Hinweise	31
2 Rechtliche Grundlagen.....	31
3 Gutachtergruppe	31

IV Datenblatt.....	32
1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	32
2 Daten zur Akkreditierung.....	32
Glossar.....	33
Anhang.....	34



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der grundständige Bachelorstudiengang „Psychologie (Psychology)“ (B.Sc.) hat eine Regelstudienzeit in Vollzeit von sechs Semestern (vgl. § 7 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Psychologie (Psychology)“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 29. April 2020; Im Weiteren Prüfungsordnung). Der Studiengang hat einen Umfang von 180 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Psychologie (Psychology)“ (B.Sc.) sieht gemäß § 23 der Prüfungsordnung eine obligatorische Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) im Umfang von 12 ECTS-Punkten vor. Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer Frist von sechs Monaten ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Psychologie unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die erworbenen Kenntnisse in den Grundlagen des wissenschaftlich-empirischen Arbeitens in einem oder mehreren Grundlagen- oder Anwendungsfeldern der Psychologie zum Einsatz bringt. Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS-Punkte. Eine Disputation ist nicht vorgesehen. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Zum Studium des Bachelorstudiengangs „Psychologie (Psychology)“ (B.Sc.) darf laut § 4 Abs. 1-3 der Prüfungsordnung zugelassen werden, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 werden vorausgesetzt.

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß § 3 der Prüfungsordnung verleiht der Fachbereich Psychologie den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

Detaillierte Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement (vgl. Anlage 03), das als Anlage zum Zeugnis den Absolventinnen und Absolventen nach erfolgreichem Studium ausgehändigt wird.

Ein Musterdokument für das Diploma Supplements entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung des Diploma Supplements in der aktuell gültigen Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut. Laut der Modulbeschreibungen erstrecken sich die Module im Wesentlichen über ein oder maximal zwei aufeinander folgenden Semester.

Das Modulhandbuch enthält grundsätzlich alle erforderlichen Angaben, insbesondere die Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, dem Arbeitsaufwand, den Lehr- und Lernformen, den Voraussetzungen für die Teilnahme, der Verwendbarkeit des Moduls, den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, den Noten, der Dauer der Module und der Häufigkeit des Angebots.

Detaillierte Informationen zu den Modulen finden sich in den Modulhandbüchern (Anlagen 06a und 06b).

Möglichkeiten der Kompensation sind in der Prüfungsordnung geregelt (vgl. § 26 der *Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Bachelorstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010*).

Die Ausweisung der relativen ECTS-Note ist in § 28 „Leistungsbewertung und Notenbildung“ der *Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010* geregelt (vgl. Anlage 09 sowie Anlage 3 Diploma Supplement).

Dem Diploma Supplement legt das Prüfungsbüro eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß den Vorgaben des ECTS Users' Guide als Anlage bei. Für die Berechnung wird eine Kohortengröße von mindestens 30 bis 50 Absolventinnen und Absolventen (je nach Studiengang und über max. 5 Jahre) zugrunde gelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Gemäß den *Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Bachelor- bzw. Masterstudiengängen an der Philipps-Universität* (vgl. Anlage 09) wird der Arbeitsaufwand der Studierenden durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt.

Alle Module des Bachelorstudiengangs sind mit ECTS-Punkten versehen. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls. Die Module umfassen eine Dauer von ein bis zwei Semestern und einen Workload von drei bis 24 ECTS-Punkte.

Gemäß der „Ersten Änderung vom 19. Februar 2020 der Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Bachelorstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amt.Mit. 52/2010)“ entspricht ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils in dem Modulhandbuch. Aus den vorgelegten Modulhandbüchern geht hervor, dass 30 Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt veranschlagt werden (vgl. Anlage 05).

Laut dem Studienverlaufsplan sind pro Semester 28-33 ECTS-Punkte zu erwerben. Damit ergibt sich eine Anzahl von 58 bis 63 ECTS-Punkte der studentischen Arbeitsbelastung pro Studienjahr. Es werden im gesamten Studiengang 180 ECTS-Punkte erworben. Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) [Link Volltext](#)

Das Kriterium findet in diesem Studiengang keine Anwendung.

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) [Link Volltext](#)

Das Kriterium findet in diesem Studiengang keine Anwendung.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Mit der durch den Bundestag 2019 beschlossenen Reform der Psychotherapeutenausbildung ist die Implementierung von neuen, polyvalenten Bachelorstudiengängen der Psychologie initiiert worden. Diese sollen weiterhin Wege in unterschiedliche Berufsfelder der Psychologie ermöglichen, sehen aber für die weiterführende Laufbahn zum Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Vertiefungen im Bereich der Klinischen Psychologie vor. Der Bachelorstudiengang „Psychologie (Psychology)“ der Universität Marburg ist ein solcher polyvalente Bachelor reformierter Art. Hierdurch lag der besondere Fokus im Rahmen der Begehung besonders auf den spezifischen Neuerungen wie Fachpraktika, Einfluss des Fachgebietes der Medizin auf die Psychologie aber auch auf Themen wie Mobilitätsfenster und der tatsächlichen Umsetzung von Qualitätssicherungsprozessen. Durch die Begehung erlangte das Gutachtergremium einen Einblick in die Herausforderungsbereiche und Lösungsansätze im Zuge der Studiengangsreform.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Qualifikationsziele und das Abschlussniveau des Studiengangs sind in der Prüfungsordnung unter § 2 wie folgt hinterlegt: „Ziel der Ausbildung in Bachelorstudiengang Psychologie (Psychology) ist, die Grundlagen zu legen für a) eine wissenschaftliche Qualifizierung, b) vielerlei Tätigkeiten im Bereich psychologischer Diagnostik und Beratung (u.a. Erziehungs- und Bildungsberatung, Personal- und Organisationsentwicklung) und in der Anwendung neurowissenschaftlicher Erkenntnisse (u.a. in Neurotechnologien, Interventionsmethoden, Neuro-Ökonomie) sowie c) eine heilkundliche Ausbildung in einem anschließenden Masterstudiengang M.Sc. Psychotherapie durch Vermittlung der im Psychotherapeutengesetz spezifizierten Voraussetzungen.“

Im Bachelorstudiengang erwerben die Studierenden ein grundlegendes und verallgemeinerbares Verständnis der wichtigsten psychologischen Funktionen. Sie lernen, psychologische Fragestellungen in konkrete empirische Untersuchungen umzusetzen. Aus Kenntnis der Theorien der Grundlagenforschung und Untersuchungsverfahren sollen sie Interpretationen für die Fragestellungen der psychologischen Anwendungsfelder ableiten können.

Die Studierenden werden in die Lage versetzt, das Verhalten und Erleben von Personen aus den verschiedenen Perspektiven der psychologischen Fachdisziplinen heraus zu beschreiben und zu integrieren. Hierbei sollen psychische, soziale und biologische Prozesse aufeinander bezogen werden können. Weiterhin sollen die Studierenden Handlungsmöglichkeiten erlernen und mit erworbenen Grundlagenkenntnissen verknüpfen können.

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs sind die Studierenden in der Lage, die Forschungsansätze der psychologischen Grundlagenforschung methodisch angemessen zu bewerten und Ergebnisse der verschiedenen Perspektiven zu integrieren. Sie sind in der Lage, grundlegende fachliche und kommunikative Techniken im Umgang mit Einzelpersonen und Gruppen in unterschiedlichen beruflichen Kontexten einzusetzen und psychologisches Handeln selbstreflexiv zu beurteilen.

Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Psychologie (Regelabschluss), der insbesondere für praktische und anwendungsbezogene Tätigkeitsfelder geeignet ist.

Der Studiengang „Psychologie (Psychology)“ (B.Sc.) bereitet auf die berufliche Praxis im Bereich Psychologie und verwandter Disziplinen vor. Berufsfelder, für die der Studiengang qualifizieren soll sind Basiskompetenzen und Möglichkeit zur Weiterqualifikation (M.Sc. Psychotherapie) in der klinischen Psychologie und Psychotherapie für Kinder, Jugendliche und Erwachsene (u.a. Diagnostik, Behandlung und Prävention von psychischen Störungen in unterschiedlichen Behandlungseinrichtungen und psychosozialen Diensten), Neurowissenschaftliche Psychologie zum Beispiel in den Bereichen der neuropsychologischen Diagnostik, Rehabilitation, Mensch-Maschine-Interaktion, der virtuellen Realität, sowie der neurowissenschaftlichen Lernforschung und der künstlichen Intelligenz, Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, hier insbesondere. Eignungsdiagnostik; Personalentwicklung/Human Resource Development; Unternehmensberatung/Consulting; Betriebliches Gesundheitsmanagement; Markt und Werbeforschung, pädagogische Psychologie, u.a. Berufs-, Bildungs-, Schul- und Erziehungsberatung, Wissenschaft in allen vorgenannten Bereichen der Psychologie.

Die Studierenden werden zudem in der Lehre angehalten, als Forscherinnen und Forscher, Bürgerinnen und Bürger selbstbewusst mit psychologischen Kenntnissen umzugehen und sich mit ihrem Expertenwissen zivilgesellschaftlich zu engagieren. Dabei wird besonderer Wert daraufgelegt, dass die Studierenden in der Lage sind, die ethischen und moralischen Konsequenzen ihres professionellen Handelns abzuschätzen und sich aktiv für die Einhaltung der Ethischen Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie und des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen einzusetzen. Die Studierenden haben die Möglichkeit, Veranstaltungen zu Intervention und Prävention gegen sozial unerwünschte Entwicklungen zu besuchen, wie gegen Aggression und Gewalt oder Fremdenfeindlichkeit und Folgen sozialer Benachteiligung, und entsprechende Qualifikationsarbeiten anzufertigen. Der Fachbereich Psychologie unterstützt zivilgesellschaftliches Engagement der Studierenden darüber hinaus, indem u.a. Räume für selbstorganisierte Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang erfüllt die Qualifikationsziele eines polyvalenten Bachelorstudienganges der Psychologie ohne Einschränkungen. Die Qualifikationsziele des Studienganges sind klar formuliert und nachvollziehbar. Der Studiengang vermittelt breite Fach- und Methodenkompetenzen und bereitet damit sowohl auf den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie als Grundlage einer psychotherapeutischen Tätigkeit, als auch auf einen polyvalenten psychologischen Masterstudiengang vor. Beide Arten von Masterstudiengängen befinden sich an der Universität Marburg derzeit in der Planung.

Der Studiengang hat das Ziel solide Fachkenntnisse für das gesamte Spektrum psychologischer Tätigkeiten in der Wissenschaft und in der Praxis zu vermitteln. Das Curriculum orientiert sich dabei an den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs). Die Absolventinnen und Absolventen

sollen neben den Inhalten der psychologischen Grund- und Anwendungsfächer insbesondere Kenntnisse in den Methoden experimenteller Untersuchungen, der wissenschaftlichen Befragung und der statistischen Datenauswertung erwerben.

Der Studiengang hat seine Stärken in der empirisch-experimentellen Ausbildung, die sich an internationalen Standards orientiert, mit Schwerpunktsetzung auf eine biologische Psychologie, sozialwissenschaftliche Modellbildung und die Klinische Psychologie. Entsprechend ergeben sich für die Absolventinnen und Absolventen vor allem Anwendungsfelder im Beratungs- und Gesundheitswesen.

Neben den fachlich-inhaltlichen Zielen wird auch das Ziel verfolgt, die Studierenden mit den ethischen Grundlagen psychologischer Forschung und Praxis vertraut zu machen. Zu diesem Zweck werden Grundprinzipien ethischen Handelns in Lehrveranstaltungen (insbesondere der Klinischen Psychologie) thematisiert, Studierende müssen im Rahmen ihrer empirischen Bachelorarbeit einen Ethikantrag stellen, und studentische Vertreterinnen und Vertretern arbeiten in der zuständigen Ethikkommission mit. Im Fach Sozialpsychologie werden Fragen der Nachhaltigkeit umfassend thematisiert, wodurch Studierende auf ein verantwortungsbewusstes gesellschaftliches Handeln vorbereitet werden. Ebenso wird die Persönlichkeitsbildung im Studium gut durch die im Curriculum hinterlegten Inhalte unterstützt und gefördert.

Die Möglichkeiten zum zivilgesellschaftlichen Engagement der Studierenden werden besonders hervorgehoben. Die Anregungen zu interdisziplinärem Denken und entsprechenden Studienprojekten wird somit als weitere Stärke des Studiengangs dargestellt.

Der Studiengang erfüllt nach Bewertung der Gutachtergruppe die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Bachelorstudiengang gliedert sich in die Studienbereiche Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich 1, Wahlpflichtbereich 2, Wahlpflichtbereich 3 a (Berufspraktikum), Wahlpflichtbereich 3 b, Wahlpflichtbereich

3 c (Profilbildung), Wahlpflichtbereich 3 d (Interdisziplinäres Studium) und Abschlussbereich (Bachelorarbeit). Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen zugeordnet sind.

In den Pflichtmodulen werden die wesentlichen Konzepte, Theorien, Methoden und empirischen Befunde der psychologischen Grundlagen- und Anwendungsfächer (Biologische Psychologie, Sozialpsychologie, Entwicklungspsychologie, Wahrnehmung und Kognition, Lernen/Emotion/Motivation, Persönlichkeitspsychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Neuropsychologie, Psychologische Diagnostik und Klinische (Kinder- und Jugend-) Psychologie) sowie der methodologischen Teilgebiete der Psychologie (Forschungsmethoden, Statistik, Versuchsplanung, Testtheorie und Testkonstruktion) vermittelt.

Die Inhalte der Einführungsvorlesungen in den Grundlagenfächern werden in Form von Seminaren vertieft.

Im Wahlpflichtbereich 1 werden die Grundlagen der vier Anwendungsfächer weiter vertieft.

Im Wahlpflichtbereich 2 erfolgt eine weitere, stärker berufsbezogene Vertiefung in den Anwendungsfächern.

Der Wahlpflichtbereich 3 vermittelt Kenntnisse in der Umsetzung theoretischer psychologischer Fragestellungen in die Forschungs- und Anwendungspraxis. In den Wahlpflichtbereichen 3 sind bereichsübergreifend 24 LP zu erwerben.

Wahlpflichtbereich 3a (Berufspraktikum) legt besonderen Wert auf die Umsetzung psychologischen Wissens in die Praxis. Die in den Wahlpflichtbereichen 3b bis 3d beschriebenen Module geben den Studierenden die Möglichkeit, individuelle Studieninteressen durch spezielle Schwerpunktbildung weiter zu vertiefen. Je nach Wahl aus den Wahlpflichtbereichen 3a bis 3d können die Studierenden ihre Kenntnisse eher praxisbezogen oder eher forschungspraxisbezogen vertiefen.

Im Studienbereich Wahlpflichtbereich 3d (Interdisziplinäres Studium) erwerben Studierende im Bachelorstudiengang ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Das Abschlussmodul dient der Anfertigung einer eigenen wissenschaftlichen Arbeit zu einem Thema der Psychologie (Bachelorarbeit).

Es ist ein internes Praxismodul im Studienbereich 1 (Pflichtbereich): Experimentalpraktikum gemäß § 6 der Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist zudem ein externes Praxismodul im Studienbereich 2 (Wahlpflichtbereich 3a (Berufspraktikum)) im Umfang von 12 bis 24 LP gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, berät und unterstützt die oder der Modulbeauftragte des Moduls BBPR1, B-BPR2, B-BPR3, B-BPR4 bzw. B-BPR5 die Suche

nach einer geeigneten Praktikumsstelle. Beratung zu Praktikumsmöglichkeiten und Betreuung erfolgt weiterhin über die oder den Praktikumsbeauftragte/n.

Im Studienverlauf ist eine Vielzahl an Lehrveranstaltungsmethoden vorgesehen, die neben Vorlesungen und Seminaren auch praktische Übungen, z.B. zu Datenanalyse und Gutachtenerstellung umfassen. Zur Entwicklung praktischer Kompetenzen werden – neben dem Berufspraktikum – verschiedene Formen von Übungen angeboten, die von Übungen im Labor (etwa zum Erlernen neuropsychologischer Messmethoden) über Übungen anhand von Rollenspielen (etwa zum Erwerb therapeutischer Basisfertigkeiten) bis hin zu Übungen in der Praxis (etwa in Wirtschaftsunternehmen) reichen. Der Fachbereich verfügt über zwei Institutsambulanzen (für das Erwachsenenalter sowie das Kindes- und Jugendalter) und die begabungsdiagnostische Beratungsstelle Brain, woraus Inhalte in die Lehre einfließen und die für die Bearbeitung von Masterarbeiten genutzt werden. Ebenso steht seit kurzem ein Virtual Reality Labor für Abschlussarbeiten zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang entspricht in seinem Aufbau den angestrebten Qualifikationszielen, er beinhaltet grundlagen- und anwendungsorientierte sowie methodische Anteile und Praktika. Die Abfolge der Module ist stimmig und die unterschiedlichen Lehrformen sind sehr gut geeignet, die Qualifikationsziele zu vermitteln.

Inhalte des Studiengangs und Studiengangsbezeichnung stimmen überein. Der Abschlussgrad Bachelor of Science ist angemessen. Das Curriculum weist (auch im Vergleich zu den Lehrangeboten im B.Sc. Psychologie anderer Standorte) eine beeindruckende Breite auf. Eine solche Breite im Lehrangebot kann in Marburg durch eine (im Bundesvergleich) relativ große Anzahl an Lehrpersonal und durch gut konzipierte Berufungspolitik realisiert werden. Ein Verbesserungsbedarf ist momentan nicht erkennbar.

Der Studiengang ist ein grundständiger Studiengang, der für verschiedene Berufsfelder qualifizieren kann. Der Bachelor kann ein berufsqualifizierender Abschluss des Studiums der Psychologie sein, der die berufsrechtlich relevanten Basiskompetenzen zur Weiterqualifizierung zu einem Master of Science Psychotherapie beinhaltet und damit eine heilkundliche Ausbildung anzielt (Anforderungen dafür siehe PTG-bgbl 119s1604_7792 und PsychApprO (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr.11 vom 12. März 2020).

Hinsichtlich der Inhalte und Ziele der vorgesehenen Lehrveranstaltungs-Module des Bachelorstudiengangs werden die berufsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Der Studiengang umfasst die für eine heilkundliche Ausbildung notwendigen Module in der gewünschten Breite und Zielausrichtung mit den jeweils geforderten ECTS-Punkten. Die Vermittlungsweise berücksichtigt angemessen die Ausbildung praxisorientierter Kompetenzen. Vermittelt werden gemäß PsychApprO folgende Themenbereiche:

Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (mind. 25 ECTS-Punkten), Grundlagen der Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (4 ECTS-Punkten), Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (4 ECTS-Punkten), Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (2 ECTS-Punkten), Störungslehre (8 ECTS-Punkten), Psychologische Diagnostik (mind. 12 ECTS-Punkten), Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie (8 ECTS-Punkten), Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns (2 ECTS-Punkten), Wissenschaftliche Methodenlehre, Berufsethik und Berufsrecht.

Neben den Pflichtbereichen, zu denen u.a. Psychologische Diagnostik (B-PD2), Einführung in die Klinische Psychologie -Erwachsene (B-EKP) und Einführung in die Kinder- und Jugendlichenpsychologie: Pädagogisch-psychologische und klinische Handlungsfelder (B-EKJ) gehören, sind für die Weiterqualifikation zum Master of Science Psychotherapie die Wahlpflichtmodule Psychologische Diagnostik (B-KP1), Störungslehre - Kinder, Jugendliche und Erwachsene (B-KP1; B-KJ2), Allgemeine Verfahrenslehre (B-KP1, B-KP2), Prävention und Rehabilitation (B-KP2) sowie die Module Grundlagen der Medizin (B-M), Grundlagen der Pharmakologie (B-M) und Berufsethik nachzuweisen. Zudem sind Praxismodule gefordert, die als ein Orientierungspraktikum von mind. 4 Wochen, ein Berufspraktikum (6 Wochen) ableistbar sind. Hinzu kommt ein forschungsorientiertes Praktikum. Die laut Approbationsordnung insgesamt im Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte (mindestens 82 ECTS-Punkte Theorie, 19 ECTS-Punkte Praxismodule) können erlangt werden.

Der geplante Bachelorstudiengang kann im geforderten Umfang die notwendigen Basiskompetenzen gemäß der PsychApprO liefern und einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Psychologie bieten, der die berufsrechtlich relevanten Basiskompetenzen zur Weiterqualifizierung zu einem M.Sc. Psychotherapie voll erfüllt. Er kann damit eine gute Grundlage für eine angemessene heilkundliche Ausbildung sein. Das Gutachtergremium regt an darauf zu achten, dass im Bachelorzeugnis der Nachweis der entsprechenden Module detailliert ersichtlich ist, sodass belegt ist, dass die geforderten Voraussetzungen für den Masterstudiengang Psychotherapie gegeben sind.

Neben den gängigen Lehr- und Lernformen der Vorlesungen und Seminare gibt es praktische Übungen, die beim Erwerb von Kompetenzen und Fertigkeiten in der statistischen Analyse von Daten und der Erstellung von Gutachten äußerst empfehlenswert sind; darüber hinaus sind die Studierenden aktiv in die Arbeit in den Laboren involviert. Positiv zu erwähnen sind die innovativen Angebote von Übungen in der außeruniversitären Praxis. Als innovativ gilt auch der Erstellung eines „Ethik Antrag“ der vorgesehenen Qualifikationsarbeit und dessen Bewertung (Feedback) durch die Kommission, sowie die Einrichtung des Virtual Reality Labors für Abschlussarbeiten. Erwähnenswert ist auch, dass einige Lehrveranstaltungen in englischer Sprache angeboten werden. Über die Plattform ELIAS (eine Abbildung des Lehrverzeichnisses) können sich Lehrende und Studierende inhaltlich auszutauschen. Obgleich diese Software noch verbesserungswürdig ist, stellt sie für sich bereits ein funktionierendes Angebot dar, das bei

weitem nicht an allen Universitäten angeboten wird. Auf Grund der derzeitigen Kontaktbeschränkungen sind inzwischen lokale Videokonferenz-Systeme für Lehrveranstaltungen bis zu 150 Personen eingerichtet worden. Somit ist insgesamt eine große Varianz der Lehr- und Lernformen, einschließlich innovativer Lehrmethoden gegeben.

Es sind interne und externe praktische Studienanteile verpflichtend vorgesehen und angemessen mit ECTS-Punkten versehen. Es gibt ein sehr großes Netzwerk an Kooperationspartnern für die Praktika, sodass genügend Praktikumsplätze verfügbar sind. Die Praktikumsdauer kann (in gewissem Maße) an die Bedarfe der Studierenden angepasst werden.

Positiv hervorzuheben ist, dass es am Fachbereich Psychologie der Universität Marburg zwei Institutsambulanzen (für Erwachsene sowie für Kinder- und Jugendliche) gibt und außerdem eine begabungsdiagnostische Beratungsstelle (Brain), in denen berufsbezogene Praktika abgeleistet werden können. Vorteilhaft für die Ausbildung ist zudem die enge Verbindung von Forschung und Lehre, wodurch aktuelle Entwicklungen in klinisch-relevanten Forschungsprojekten unmittelbar vermittelt werden können. Eine empirisch fundierte Bachelorarbeit kann mit klinisch-therapeutischer Ausrichtung erfolgen. Die Ambulanzen und die laufenden Forschungsprojekte bieten sich dazu an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Philipps-Universität versteht die Förderung von Studierendenmobilität als integrale Aufgabe einer international ausgerichteten Hochschule. Sämtliche Prüfungsordnungen an der Philipps-Universität sehen daher in § 8 der Prüfungsordnung ein Mobilitätsfenster vor, in dem sich ein Auslandsstudium von einem Semester ohne Studienzeitverlängerung in den Studiengang integrieren lässt.

Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des 5. Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

Die Anerkennung von andernorts erbrachten Leistungen ist in § 19 der Prüfungsordnung gemäß Lissabon-Konvention geregelt. Dabei werden Leistungen bei Hochschul- und Studiengangwechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, sofern kein wesentlicher Unterschied der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium wurde sowohl von Studierenden als auch Lehrenden und Programmverantwortlichen glaubhaft vermittelt, dass ein Auslandsaufenthalt in Form eines Studienaufenthaltes oder Praktikums ohne Studienzeitverlängerung tatsächlich möglich ist. Bisher haben ca. 35 % der Studierenden diese Möglichkeiten wahrgenommen. Zurzeit existieren insbesondere Kooperationen mit Universitäten in Frankreich, Ungarn, Rumänien, Irland, Türkei und Spanien. Weitere Kooperationen in England und Schottland werden angestrebt. Dies zeigte dem Gutachtergremium, dass die Strukturen für Auslandsaufenthalte gut etabliert sind, aktiv genutzt werden und somit auch für den neuen Studiengang effektiv zur Verfügung stehen.

Ebenfalls positiv anzumerken ist, dass Lehrveranstaltungen (wie bspw. in einigen Experimentalpraktika) auf Englisch stattfinden. Von Studierendenseite wurde zudem die sehr gute Beratung und Unterstützung im Bereich von Auslandsaufhalten angemerkt. Die Anrechnungen funktionierten ohne größere Probleme und im Rahmen von 12 ECTS-Punkten können auch fachfremde Veranstaltungen besucht werden.

Somit sind die Mobilitätsvoraussetzungen auch für den neuen Studiengang gegeben und es ist sehr zu begrüßen, dass Bestrebungen für neue Kooperationen verfolgt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Professorinnen und Professoren sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs erbringen derzeit für die Psychologie Studiengänge ein Pflichtdeputat von insgesamt 236

Semesterwochenstunden. Hinzu kommen Lehraufträge (im SoSe 2019 55 SWS, im WS 2019/20 21 SWS). Das zur Verfügung stehende Lehrdeputat für die Psychologie-Studiengänge am Fachbereich beläuft sich somit aktuell auf ca. 550-590 SWS pro Jahr (nach Auslaufen des Hochschulpakts 2020 wird das Lehrdeputat an die reduzierte Zahl der Studierenden angepasst). Nach derzeitiger Planung erfordert der zu akkreditierende Bachelorstudiengang bei einer Zulassungszahl von 120 Studierenden mit Schwundausgleich ein Lehrdeputat von 162 SWS. So können auch vorübergehende Vakanzen oder Forschungsfreiemestern mit den aktuellen Ressourcen aufgefangen werden.

Alle Lehrenden verfügen über die nötige fachliche und pädagogische Eignung. Bei Professorinnen und Professoren ist diese bereits im Zuge der Berufung nachzuweisen; bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ggf. im Zuge des Stellenbesetzungsverfahrens. Das Personalhandbuch (Anlage 06) gibt einen Überblick über die am Studiengang beteiligten Professorinnen und Professoren.

Die Hochschuldidaktik eröffnet ein systematisches Angebot an Qualifizierung und Beratung. Auf einer ersten Ebene bietet das Referat für Hochschuldidaktik hochschuldidaktische Workshops für Lehrende im Rahmen des Zertifikatsprogramms des Hochschuldidaktischen Netzwerks Mittelhessen (HDM) an. Darauf aufbauend begleitet es die Lehrenden bei ihrer individuellen Lehrentwicklung über Coachings und Beratungen. Schließlich werden auf Wunsch der Lehrenden ihre Veranstaltungen über Hospitationen oder Teaching Analysis Polls (TAP) evaluiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Durchführung des beschriebenen Studienprogramms ist über das Lehrdeputat der hauptamtlich beschäftigten Lehrenden gesichert, ergänzend kommen Angebote über Lehraufträge hinzu. Das akademische Lehrpersonal erscheint für die berufliche Qualifizierung der Studierenden entsprechend der Studiengangsziele fachlich besonders gut geeignet.

Für die Qualifikation und Weiterbildung der Lehrenden werden an der Universität Marburg hochschuldidaktische Workshops und Lehrcoachings angeboten, die von den Lehrenden nach eigener Auskunft in großem Umfang genutzt werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können auf Antrag für die Teilnahme an diesen Angeboten freigestellt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Gebäude des Fachbereichs stehen fünf Seminarräume, drei Computerräume, ein Raum für Fallvorstellungen, ein Videolabor, ein Virtual Reality Labor sowie weitere Experimentalräume für Experimentalpraktika und die Arbeit an studentischen Qualifikationsarbeiten zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es in einem Nebengebäude zwei weitere Seminarräume, die durch den Fachbereich Psychologie genutzt werden. Vorlesungen finden zumeist im Hörsaalgebäude der Philipps-Universität statt. Die Raumsituation für Personalräume ist – bedingt durch ein hohes Drittmittelaufkommen – angespannt, wobei mit der Universitätsleitung nach Lösungen gesucht wird.

Der Fachbereich verfügt über eine Fachbereichsbibliothek, die neben Lehrbuchsammlung, Präsenzbestand und Zeitschriften auch Testverfahren beherbergt.

Am Fachbereich sind neben einer Vollzeitstelle im Prüfungsbüro die Studiengangsorganisation und Fachstudienberatung mit 75% und eine Stelle zur Beratung für Studierende anderer Studiengänge und Studentinnen im Mutterschutz mit 25% besetzt. Zur Unterstützung der konzeptionellen Umsetzung des Studiengangs existiert befristet bis 31.10.2020 die 50%-Stelle einer Dekanatsassistentin. Daneben werden die Lehrenden des Fachbereichs in technischen Fragen unterstützt durch fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Labor, Mess- und EDV-Technik.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die erforderliche räumliche Infrastruktur in Bezug auf Vorlesungsräume, Seminarräume, Computerräume, Raum für Fallvorstellungen, Videolabor, ein Virtual Reality Labor, diverse Experimentalräume (u.a. für Qualifikationsarbeiten) steht zur Verfügung. Durch die an sich äußerst erfreuliche Drittmittelstärke des Personals ist die Raumsituation (insbesondere in Bezug auf Personalräume) jedoch etwas angespannt. Die Universitätsleitung hat hier schnelle Abhilfe in Aussicht gestellt (u.a. durch den Erwerb zweier zusätzlicher Gebäude und den begonnenen Umbau). Die Ressourcenerweiterung ist auch für den künftigen Psychologiemaster sehr zu begrüßen. Die erforderliche sächliche Infrastruktur ist in Bezug auf die apparative Ausstattung und sonstigen Ressourcen angemessen für die Erreichung der Studiengangsziele; die dargestellte finanzielle Ausstattung der Arbeitsgruppen ermöglicht den adäquaten Betrieb der Lehr- und Forschungsinfrastruktur. Nicht nur die Ausstattung mit wissenschaftlichem Personal, sondern auch die Unterstützung durch nichtwissenschaftliches Personal (im Prüfungsbüro, in der Studienberatung, in der Labor, Mess- und EDV-Technik) ist ausreichend, um die Umsetzung der Konzeption des Studiengangs zu gewährleisten.

Engpässe scheinen aktuell im Bereich des Prüfungsamts und der Studienberatung zu bestehen, was nach Auskunft der Studierenden zeitweise zum Ausfall von Beratungsangeboten führt. Hier wäre eine kontinuierliche Verfügbarkeit des Beratungsangebots wünschenswert und ggf. über Vertretungsregelungen bei Ausfällen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und eine befristete Aufstockung der Kapazitäten während besonders beratungsintensiver Umbruchs- oder Übergangsphasen zu realisieren. Laut Auskunft der Hochschule vom 22.06.2020 wurden bereits Maßnahmen ergriffen, um diese Engpässe zu beheben. Das Prüfungsamt ist mittlerweile um eine 50% Stelle verstärkt worden. Die Studienberatung wird ebenfalls um eine 75% Stelle aufgestockt, das Auswahlverfahren läuft aktuell.

Insgesamt wird die Ressourcenausstattung als völlig ausreichend beurteilt. Die vorhandenen sächlichen und räumlichen Ressourcen sind aus Sicht aller Beteiligten an der Universität und des Gutachtergremiums gut geeignet, um den Studiengang erfolgreich betreiben zu können.

Positiv hervorzuheben ist, dass es am Fachbereich Psychologie der Universität Marburg zwei Institutsambulanz (für Erwachsene sowie für Kinder- und Jugendliche) gibt und außerdem eine begabungsdiagnostische Beratungsstelle (Brain), in denen berufsbezogene Praktika abgeleistet werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Für jedes Modul ist in der Regel nur eine Modulprüfung vorgesehen. Nur wo es im Hinblick auf die Kompetenzziele erforderlich erscheint, werden (in einem Fall) Modulteilprüfungen verlangt. Dabei wird die Prüfungsdichte im Blick behalten, sodass nicht mehr als 6 Prüfungen im Semester absolviert werden müssen.

Das Prüfungssystem unterscheidet folgende Prüfungsformen: Klausur, mündliche Prüfung, Schriftliche Ausarbeitung, Portfolio, Kurzgutachten, Referat, Fachgespräch, Präsentation.

Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird gemäß den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins zusammen mit dem Termin.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsformen sind kompetenzorientiert ausgestaltet. In der Kommission der Sicherung der Lehre wurde eine Richtlinie für die Bewertung der mündlichen Prüfungen wie auch der Referate erstellt. Inte-

ressanterweise gibt es ein Fachgespräch als Prüfungsform, in dem mit den Studierenden ein wissenschaftlicher Artikel diskutiert wird. Diese Prüfungsform wird von den Studierenden sehr gut angenommen. In manchen Modulen wird eine Reihe und gegen Ende der Veranstaltung als Sammlung von abgearbeiteten Aufgaben abgegeben. Die Einzelteile werden von den zuständigen Lehrenden bewertet und mit den Studierenden diskutiert. Diese Portfolioprüfung wird von den Studierenden teilweise als schwierig empfunden, bei den Klausuren sei das Anforderungsprofil klarer zu erkennen. Bei der Portfolioprüfung möchte die Gutachtergruppe anregen die Anforderungen an die Studierenden noch klarer zu kommunizieren. Im Praktikum sind Berichte zu verfassen, im klinischen Seminar Fallberichte. Klausuren werden häufig als E-Klausuren abgenommen. Es gibt Seminare mit Referaten. Die Prüfungsformen sind insgesamt kompetenzorientiert, und es liegt eine hinreichende Variabilität der Prüfungsformen vor. Die Module umfassen eine Dauer von ein bis zwei Semestern und eine Arbeitslast von 3-24 ECTS-Punkten. In der Modulevaluation und in der Studiengangsevaluation steht u.a. die studentische Arbeitslast auf dem Prüfstand. Für jedes Modul ist in der Regel nur eine Modulprüfung vorgesehen. Die Prüfungsdichte erscheint angemessen. Die Lehrziele eines Moduls können meist innerhalb eines Semesters oder max. innerhalb eines Jahres erreicht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Planung des Studienbetriebs erfolgt durch den Fachbereichsbeauftragten für die Studiengangskoordination, in Absprache mit den Lehrenden des Fachbereichs und den zuständigen Gremien.

Bei der Konstruktion des Curriculums wurde darauf geachtet, dass die Summe der zu erzielenden Leistungspunkte pro Studienjahr nicht über 63 und in einem Semester bei etwa 30 ECTS-Punkten liegt. Die Gestaltung der Module stellt dabei sicher, dass die einzelnen Module innerhalb zwei aufeinander folgender Semester abgeschlossen werden können. Wie oben beschrieben ist für jedes Modul, mit einer Ausnahme, nur eine Modulprüfung vorgesehen. Nach exemplarischem Studienverlaufsplan sind eine maximale Zahl von sechs Prüfungen pro Semester möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des neuen Studienganges wird grundsätzlich von dem Gutachtergremium als gut eingeschätzt. Insbesondere die Flexibilität im Hinblick auf die zeitliche und inhaltliche Ausdehnung des

Praktikums, von 300 bis 600 Stunden beziehungsweise 12 bis 24 ECTS-Punkten, bietet den Studierenden eine gute Möglichkeit, eigene Schwerpunkte zu setzen. Ferner können Studierende damit selbstständig entscheiden, ob sie den Fokus in der Fachpraxis oder -Theorie setzen möchten.

Grundsätzlich kann auch der neue Studiengang auf eine Vielzahl von Kooperationspartnern wie das Universitätsklinikum, psychiatrische Krankenhäuser oder psychosomatische Kliniken zurückgreifen. Ebenfalls sind die Psychotherapieambulanz und die Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie-Ambulanz in die Universität eingegliedert und liefern gute Praktikumsmöglichkeiten.

Verbesserungswürdig erschien in diesem Zusammenhang lediglich die Kontinuität der Aufgabe des Praktikumsbeauftragten. Hier schien es bisher nach Auskunft der Studierenden keine dauerhafte Ansprechperson zu geben und zeitweise war diese Funktion gänzlich vakant, was dazu führte, dass Fragen und Probleme nicht immer zeitnah geklärt werden konnten. Insbesondere durch die Flexibilität in Praktika im neuen Studiengang ist es daher zu empfehlen, den Studierenden eine klar festgelegte Ansprechperson zur Beratung und Unterstützung an die Seite zu stellen. Die Praktikumsberatung sollte ausgeweitet werden, dabei sollten insbesondere die Zuständigkeiten geklärt und die Kontinuität gewährleistet werden.

Die Studien- und Auslandsstudienberatung wurden hingegen als gut bewertet. Ferner konnten Präferenzen im Wahlpflichtbereich im bisherigen Studiengang nahezu immer erfüllt werden. Dies lässt mit großer Wahrscheinlichkeit auf eine weiterhin gute Situation im neuen Studiengang schließen.

Positiv fiel auch der Umgang des Fachbereiches mit der Lernplattform ILIAS auf. Durch die Anbindung der Vorlesungsverzeichnisse und des Prüfungssystems ermöglicht diese eine gut zugängliche Lösung im Rahmen der Digitalisierung des Studiums. E-Klausuren werden ebenfalls angeboten und die Erfahrungen damit sind weitestgehend positiv. Der Austausch zwischen Studierenden wird durch die Plattform ebenso ermöglicht und gefördert.

Der Arbeitsaufwand und die Prüfungsbelastung erscheinen dem Gutachtergremium aufgrund der Planungsunterlagen als realistisch und das Studium in sechs Semestern als absolvierbar. An einem planbaren und verlässlichen Studienbetrieb hat das Gutachtergremium keinen Zweifel.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Praktikumsberatung sollte ausgeweitet werden, dabei sollten insbesondere die Zuständigkeiten geklärt und die Kontinuität gewährleistet werden.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) [Link Volltext](#)

Das Kriterium findet in diesem Studiengang keine Anwendung.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ ist ein grundständiger Studiengang, dessen Profil im Kern aus einer Kombination natur- und sozialwissenschaftlicher Ansätze mit starker empirisch-experimenteller Tradition besteht.

Der Studiengang ist an der empirisch-experimentellen Orientierung des Fachbereichs ausgerichtet. Innerhalb dieser methodischen Orientierung werden sowohl Fragestellungen bearbeitet, die sich eher einer biologisch orientierten Psychologie zuordnen lassen, als auch solche, die eine größere Nähe zu sozialwissenschaftlichen Modellbildungen aufweisen. Es gibt auch Überschneidungen zwischen beiden Bereichen, beispielsweise in der Klinischen Psychologie. Hieraus ergeben sich auch die Lehrschwerpunkte der am Fachbereich angebotenen Studiengänge.

Mit Blick auf Drittmittelwerbungen – insbesondere im Bereich der Einzelprojektförderung – ist der Fachbereich im nationalen und internationalen Vergleich nachweislich sehr erfolgreich. Über diese Drittmittelprojekte hinaus bestehen inneruniversitäre und darüber hinausgehende Kooperationen disziplinärer und interdisziplinärer Art. Besonders sichtbar in diesem Zusammenhang sind die Forschungsverbünde (z.B. die Beteiligung am Sonderforschungsbereich SFB-TRR 135 „Kardinale Mechanismen der Wahrnehmung: Prädiktion, Bewertung, Kategorisierung“ und am Internationalen Graduiertenkolleg IRTG 1901 „The brain in action“ sowie die Forschergruppen FOR 1328 „Erwartungen und Konditionierung als Basisprozesse der Placebo- und Nocebo-Reaktion: Von der Neurobiologie zur klinischen Anwendung,“ FOR 2107 „Neurobiology of affective disorders“ und FOR 1581 „Extinction Learning: Behavioural, Neurological and Clinical Mechanisms“). Aus diesen Drittmittelprojekten ergibt sich ein starker Bezug der Lehre zur internationalen Spitzenforschung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Fachbereich Psychologie ist sehr forschungsstark, was sich in zahlreichen nationalen und internationalen Projekten dokumentiert. Neben der fachlichen Verantwortung der Lehrenden garantiert die Anbindung an diese Forschungsprojekte der Lehre im Fach Psychologie einen hohen fachlich-wissenschaftlichen Standard sowie eine große Aktualität. Zur Überprüfung der didaktisch-methodischen Qualität des Curriculums werden die regelmäßigen zentralen Lehrveranstaltungsevaluationen der Hochschule, an denen sich der Fachbereich beteiligt, genutzt. In unregelmäßigen Abständen findet darüber hinaus ein

Dialog zwischen Lehrenden und Studierenden („Woche der Lehre“) statt, der der Weiterentwicklung des Curriculums in didaktischer und methodischer Hinsicht dienen soll. Das Gutachtergremium regt an, dass ein solcher Dialog zur Qualitätsentwicklung des Curriculums regelmäßig, mindestens einmal pro Studienjahr, stattfinden sollte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen (§ 13 Abs. 2 MRVO). [Link Volltext](#)

Das Kriterium findet in diesem Studiengang keine Anwendung.

2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen (§ 13 Abs. 3 MRVO). [Link Volltext](#)

Das Kriterium findet in diesem Studiengang keine Anwendung.

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studienerfolg wird nach Auskunft der Hochschule in Zusammenarbeit mit dem Referat Qualitätssicherung in Studiengängen im Rahmen der kontinuierlichen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge analysiert. Die zentral aufbereitete Kennzahlenanalyse und die Studienverlaufsstatistik bilden hierfür die wichtigste Datenbasis. Sie führen Einschreibe- und Absolventendaten zusammen und ermöglichen unter Wahrung des Datenschutzes eine längsschnittliche Studienverlaufs- und Studienerfolgsanalyse. Sie bilden häufig den Ausgangspunkt für tiefergehende Analysen des Studienerfolgs durch nachfolgende quantitative oder auch qualitative Evaluationen und Datenanalysen. Auch die jährlich durchgeführte und inhaltsspezifisch ausgewertete Absolventenstudie der Universität Marburg spielt beim Monitoring und der qualitativen Einordnung des Studienerfolgs eine wichtige Rolle.

Im Rahmen von gemeinsamen Ergebnisbesprechungen zwischen dem Referat Qualitätssicherung in Studiengängen und dem Studiengang werden die Ergebnisse der Analysen gemeinsam aufgearbeitet und daraus Maßnahmen zur Erhöhung des Studienerfolgs und der Weiterentwicklung des Studiengangs abgeleitet und implementiert.

Der Fachbereich Psychologie der Philipps-Universität Marburg hat im Sommer 2013 eine Kommission zur Qualitätssicherung in der Lehre eingerichtet, welche Informationen zur Qualität des bisherigen 8-semesterigen Bachelorstudiengangs „Psychologie, B.Sc.“ (sowie prospektiv auch die des hier vorgestellten 6-semesterigen Bachelorstudiengangs in Psychologie) sammelt, aufbereitet und konkrete Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung der Lehrqualität vorschlägt. Handelt es sich um leicht und kurzfristig implementierbare Maßnahmen werden sie gleich von Mitgliedern der Kommission umgesetzt, wie z.B. standardisierte Bewertungskriterien und Formulare für Abschlussarbeiten; ansonsten werden sie in den relevanten Gremien (Bachelor-Master-Kommission; Fachbereichsrat) diskutiert.

Auf der Basis eines Vorschlags der Kommission zur Qualitätssicherung in der Lehre hat der Fachbereich am 30.04.2014 ein Konzept zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre beschlossen. Dieses Konzept erlaubt es, Kriterien für die Qualität von Lehre und Studium zu definieren und zu operationalisieren, einen Rahmen für die Auswertung bereits vorhandener Daten zur Lehr-, Modul- und Studiengangsqualität zur Verfügung stellen und eine Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung der Qualität von Lehre und Studium zu erlauben.

Der Studiengang baut strukturell und inhaltlich auf dem bisherigen 8-semesterigen Bachelorstudiengang „Psychologie, B.Sc.“ auf, so dass statistische Daten zu Kennzahlen, Studienverlaufsstatistik und Absolventenquote bei seiner Konzeption herangezogen wurden.

Der Fachbereich nimmt an den universitätsweiten Lehrveranstaltungs- und Modulevaluationen teil. Diese werden zentral durch die Servicestelle Lehrevaluation im Dezernat für Studienangelegenheiten und Qualitätssicherung in der Lehre durchgeführt. Modulevaluationen gehen über einzelne Lehrveranstaltungsevaluationen hinaus, identifizieren Stärken und Schwächen einzelner Module und decken somit Verbesserungsbedarfe auf. Sie berücksichtigen das Zusammenspiel der verschiedenen Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls und die Vorbereitung der Studierenden auf die Modulprüfung. Die Modulevaluation richtet sich an Studierende, die kurz vor dem Abschluss des Moduls stehen bzw. die bereits die betreffenden Modulprüfungen abgelegt haben. Die Befragung erfolgt online. Der Fragebogen besteht aus einem festen Rahmenfragebogen, der die Themenbereiche Modulstruktur, die im Modulhandbuch festgelegten Qualifikationsziele, den Arbeitsumfang, den subjektiven Kompetenzerwerb sowie Verbesserungsvorschläge für das Modul enthält. Die Ergebnisse der Modulevaluationen werden an die Kommission „Qualitätssicherung in der Lehre“ weitergeleitet (Fachbereichsratsbeschluss vom 28.05.2014) und werden dort ausgewertet.

Seit mehreren Jahren wird zu Beginn des Wintersemesters unter allen Studierenden im 1. Fachsemester eine Umfrage zur Einführungswoche durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Selbstbericht des Fachbereichs enthielt übersichtliche und ausreichende Statistiken über Absolventenbefragungen, Studierendenzahlen und Abbrecherquoten. Die vorgelegten Evaluationsergebnisse für den Fachbereich Psychologie sind übersichtlich gestaltet. Die Rücklaufquoten von Absolventenbefragungen erscheinen ausreichend und die Ergebnisse sind zufriedenstellend; sie liegen größtenteils etwas über dem Durchschnitt der Hochschule. Von den Lehrenden und der Hochschulleitung wurde die besonders gute fachbezogene Kultur im Umgang mit Evaluationen hervorgehoben.

Studierende sind über das QM, die Studienkommission und den Prüfungsausschuss in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen. Die Studierenden berichteten, dass die Studierendenvertreterinnen und -vertreter immer gehört würden. Allerdings könnten die Rückkopplungsschleifen zwischen Lehrevaluation und den daraus resultierenden Vorschlägen zur Verbesserung der Lehre noch weiter optimiert werden. Ein regelmäßiger Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden durch die Einberufung der im Selbstbericht beschriebenen Kommission zur Qualitätssicherung sowie die Etablierung von Regelkreisläufen (z.B. systematische Besprechung von Evaluationsergebnissen innerhalb jeder Lehrveranstaltung) erscheint entsprechend einer „gelebten Kultur“ wünschenswert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Abbau bestehender Benachteiligungen und die Förderung der Chancengleichheit von Frauen in Studium und Forschung zählt für die Philipps-Universität Marburg nach eigenen Angaben zu den leitenden Grundsätzen. Durch die Einrichtung eines familienfreundlichen Arbeits- und Lebensklimas wird die Vereinbarkeit von Studium, wissenschaftlicher Arbeit oder Beruf mit Familienverantwortung unterstützt. Darüber hinaus soll ein diskriminierungssensibles Arbeits-, Lehr- und Lernumfeld ermöglicht werden. Zur Umsetzung dieser Ziele hat die Philipps-Universität ein Gleichstellungskonzept erstellt, welches dem Gutachtergremium vorliegt.

Die Familienförderung, der Nachteilsausgleich und die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums sind hochschulweit in § 26 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Bachelor- bzw. Masterstudiengängen geregelt. In § 26 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung sind dementsprechend Regelungen zu Familienförderung und Nachteilsausgleich getroffen. Es gilt der Frauenförder- und Gleichstellungsplan 2017 – 2023 der Philipps-Universität Marburg.

Die vorgelegte Prüfungsordnung enthält klare Regelungen zur Familienförderung und zum Nachteilsausgleich. Sind Studierende beispielsweise aufgrund einer Behinderung oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage, Prüfungsleistungen wie vorgesehen abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss diesen Nachteil z.B. durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeiten aus. Für Studierende mit Behinderung stehen bei Bedarf Computer mit Spezialausstattung und –software zu Verfügung (z.B. Computer mit Braille-Zeile oder Vorlesesoftware); sie können bei Bedarf und nach Rücksprache mit den Lehrenden innerhalb der zulässigen Prüfungsformen diejenige wählen, bei der sich ihre Behinderung am wenigsten auswirkt (etwa mündliche Prüfungen bei jenen Sehgeschädigten, die (noch) nicht gut mit einem Computer umgehen können).

Die Studienfachberatung bietet insbesondere sehgeschädigten sowie ausländischen Studierenden Unterstützungsangebote, besonders Beratungsangebote, die die Erarbeitung von Maßnahmen umfassen, um den Studienerfolg von Studierenden mit Behinderung und in besonderen Lebenslagen (wie Alleinerziehende) sicherzustellen. Um ausländischen Studierenden mit begrenzten Deutschkenntnissen den Besuch von Veranstaltungen zu erleichtern (und um die Fremdsprachenkompetenz deutscher Studierender zu fördern), wird ein Teil der Veranstaltungen in englischer Sprache angeboten. Für sehbehinderte Studierende werden in Fächern, welche einen hohen Umfang visueller Informationen verlangen, spezielle Tutorien für Sehbehinderte angeboten, um einen Nachteilsausgleich sicherzustellen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dem Gutachtergremium erscheinen sowohl Problembewusstsein als auch ein professioneller Umgang mit den Themen Geschlechtergerechtigkeit und Diversität im Fachbereich gegeben. Insbesondere die Stabsstellen der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten als auch die Antidiskriminierungsstelle für Studierende tragen zu einer Aktualität und positiven Fortentwicklung dieser Bereiche bei. Ebenfalls ist aus dem Frauenförder- und Gleichstellungsplan ersichtlich, dass sich die Anteile von Frauen auf Professuren in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht haben.

Positiv fiel ebenso auf, dass sowohl die Universität als auch die Fachbereiche sehr gut auf die Zusammenarbeit mit blinden und sehbehinderten Menschen eingestellt sind. Insbesondere die Servicestelle für behinderte Studierende bietet hier einen einheitlichen Ansprech- und Unterstützungsrahmen. Darüber hinaus existiert ein Wohnheim für Studierende mit dauerhaftem Betreuungsbedarf.

Hinsichtlich des Profils einer familienfreundlichen Universität bietet der Familienservice der Universität Informations- und Unterstützungsangebote. Auch in der Prüfungsordnung finden sich geeignete Regeln zum Nachteilsausgleich und der Ermöglichung eines familienfreundlichen Studiums.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) [Link Volltext](#)

Das Kriterium findet in diesem Studiengang keine Anwendung.

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) [Link Volltext](#)

Das Kriterium findet in diesem Studiengang keine Anwendung.

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) [Link Volltext](#)

Das Kriterium findet in diesem Studiengang keine Anwendung.

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) [Link Volltext](#)

Das Kriterium findet in diesem Studiengang keine Anwendung.

III Begutachtungsverfahren

1 **Allgemeine Hinweise**

An dem Verfahren hat im Auftrag des Hessischen Ministerium für Soziales und Integration Frau Dr. Renate Frank zur Prüfung der berufsrechtlichen Anerkennung teilgenommen. Dem Gutachten wurde von Frau Dr. Renate Frank zugestimmt.

Aufgrund der Covid-19 Pandemie und den damit verbundenen Reisebeschränkungen wurde die Begehung in einem virtuellen Format durchgeführt.

Das Verfahren wurde durch die Akkreditierungskommission von ACQUIN fachlich-inhaltlich begleitet. Die Akkreditierungskommission schließt sich auf ihrer Sitzung am 10. Juli 2020 auf Grundlage des Akkreditierungsberichts vollumfänglich dem Votum der Gutachtergruppe an.

2 **Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Studienakkreditierungsverordnung (StakV) des Landes Hessen vom 22. Juli 2019

3 **Gutachtergruppe**

- Vertreterin der Hochschule: **Professorin Dr. Elke Heise**, Institut für Pädagogische Psychologie, Technische Universität Braunschweig
- Vertreter der Hochschule: **Professor Dr. Erich Schröger**, BioCog - Kognitive einschl. Biologische Psychologie, Institut für Psychologie, Universität Leipzig
- Vertreter der Berufspraxis: **Felix Pascal Feuerhake**, M.Sc. Psychologe, Psychologe in Vollzeit, Psychiatrische Klinik und Sozialpsychiatrischer Dienst Uelzen
- Vertreter der Studierenden: **Yngve Kelch**, Bachelorstudiengang Psychologie (B.Sc.), Ruhr-Universität Bochum

Optional:

- Zusätzliche Gutachterin im Auftrag des Hessischen Ministerium für Soziales und Integration:
Dr. Renate Frank, Psychologische Psychotherapeutin, VT- Ambulanz der Universität Gießen

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	k.A.
Notenverteilung	k.A.
Durchschnittliche Studiendauer	k.A.
Studierende nach Geschlecht	k.A.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.11.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	16.12.2019
Zeitpunkt der Begehung:	4.- 5.05.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende des Studiengangs „Psychologie“ (B.Sc.), Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Akkreditierungsgespräche im Online-Format aufgrund aktueller Gegebenheiten

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen

sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberufli-

chen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)